

**Satzung
der Gemeinde Sandberg
über die Entsorgung des Erdaushubs und des Bauschutts
vom 01.12.1998**

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfALG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die Gemeinden vom 14.08.1984 und Art. 24 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Sandberg folgende

**Satzung
über die Entsorgung des Erdaushubs und des Bauschutts**

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Sandberg betreibt folgende nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zugelassenen Erdaushubdeponien zur geordneten Entsorgung des Erdaushubs als öffentliche Einrichtung:

- a) Im Ortsteil Sandberg
Grundstücke Fl.Nr. 1369 - 1371, 1416 - 1419, 1422 und 1468, Gemarkung Sandberg
- b) im Ortsteil Langenleiten
Grundstücke Fl.Nr. 416, 422 - 435, Gemarkung Langenleiten

§ 2

Begriffsbestimmung

Erdaushub (Bodenaushub, Abfallschlüssel 31411) ist nicht kontaminiertes, natürlich anstehendes und umgelagertes Locker- und Festgestein (DIN 18 196), das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird.

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 BauGB).

§ 3

Beschickung der Erdaushubdeponien

- (1) Die Deponien haben keine festen Öffnungszeiten.
- (2) Eine Anlieferung bzw. Ablagerung ist mit der Gemeindeverwaltung oder dem Beauftragten der Gemeinde vorher zu vereinbaren.
- (3) Für die geordnete Anfuhr, das Abladen und das geordnete Lagern sind die Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde maßgebend.
Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- (4) Das Ablagern hat im Aufbau von unten nach oben zu geschehen.
Es ist verboten, außer Erdaushub, andere Stoffe auf die Deponie zu verbringen.
- (5) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art bedarf im Einzelfall der ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeinde bzw. durch die Aufsichtsperson.

§ 4

Benutzungsrecht

1. Die Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet Sandberg und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks im Gemeindegebiet Sandberg Berechtigte haben das Recht, den gesamten Erdaushub, der auf ihren Grundstücken im Gemeindegebiet anfällt, nach Maßgabe des § 3 in den in § 1 genannten Deponien der Gemeinde abzulagern.
2. Verunreinigter Erdaushub und Bauschutt sind von der Annahme und von der Ablagerung ausgeschlossen.

§ 5

Benutzungszwang

Die Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet Sandberg und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks im Gemeindegebiet Sandberg Berechtigte haben den gesamten Erdaushub der auf ihren Grundstücken im Gemeindegebiet anfällt nach Maßgabe des § 3 in den in § 1 genannten Deponien der Gemeinde abzulagern, sofern sie eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen nicht nachweisen können.

§ 6

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Erdaushubdeponien Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 7

Bauschuttentsorgung

Bauschutt ist von der Ablagerung auf den Erdaushubdeponien ausgeschlossen.
Verwertbarer Bauschutt ist bei einem zugelassenen Verwertungsbetrieb zu entsorgen.
Nicht verwertbarer Bauschutt ist bei der Deponie des Landkreises in Herbstadt anzuliefern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfALG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - entgegen der Bestimmung des § 4 ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereichs angefallen ist,
 - entgegen der Bestimmung des § 2 andere als zugelassene Abfallstoffe ablagert,
 - entgegen den Bestimmungen des § 3 unbefugt die Deponie betritt,
 - entgegen den Bestimmungen des § 3 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere Art. 33 BayAbfALG bleiben unberührt.

§ 9

Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gemeinde Sandberg
Sandberg, 01.12.1998

Regnat
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 08.12.1998 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.12.1998 angeheftet und am 23.12.1998 abgenommen.